

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 10.04.2024
BV-0044/2024
öffentlich

Amt:	Bereich Finanzen
Bearbeiter:	Dajana Loske

Datum:	10.04.2024
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	19.04.2024							
Hauptausschuss	19.04.2024							
Gemeinderat	19.04.2024							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Barleben für das Jahr 2024

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Hauhaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haltshaltsjahr 2024.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung vom 14.03.2024 die BV-0020/2024 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024 beschlossen.

Der Haushalt 2024 samt aller erforderlichen Unterlagen wurde am 19.03.2024 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde zur Prüfung eingereicht.

Im Ergebnis dieser Prüfung steht die Entscheidung der Kommunalaufsicht, dass die vorgelegte Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Barleben nicht den rechtlichen Grundlagen entspricht und zu beanstanden ist. Grund hierfür ist die erneute Veranschlagung der Kreditaufnahme Breitband im Finanzplan.

Gemäß § 108 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 2 KomHVO LSA gilt eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zum Erlass der HH-Satzung des übernächsten Jahres weiter.

Die Kreditermächtigung für das überregional bedeutsame Projekt Breitband in Höhe von 4.032.100 EUR wurde im Haushaltsjahr 2023 nicht in Anspruch genommen und gilt somit in 2024 weiter. Die Einzahlung aus dieser Kreditaufnahme wurde im Haushaltsplan 2024 veranschlagt.

Gemäß § 9 Abs. 2 KomHVO LSA sind Einzahlungen in Höhe der sie im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehen zu veranschlagen. Ausnahmen werden hier nicht genannt. Die Kreditermächtigung ist getrennt von der Haushaltsermächtigung zu betrachten.

Die Gemeinde Barleben ist den allgemeinen Planungsgrundsätzen gemäß § 9 KomHVO LSA gefolgt. So würde hier die periodengerechte Zuordnung greifen und sich die Veranschlagung des Investitionskredites durch die Kassenwirksamkeit im Jahr 2024 auch in das Jahr 2024 verschieben.

Nach Auffassung der Kommunalaufsicht werden im hier vorliegenden Fall diese allgemeinen Planungsgrundsätze durch den § 108 (3) KVG LSA sowie den § 19 (2) KomHVO LSA durchbrochen. Diese Paragraphen treffen für die Abwicklung von Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierungsmöglichkeit über Investitionskredite speziellere Regelungen, um den Kommunen auch in der haushaltslosen Zeit eine flexiblere Kreditwirtschaft und somit die Weiterführung von Investitionsmaßnahmen zu ermöglichen, die im Vorjahr begonnen wurden. Eine erneute Veranschlagung findet demnach nicht statt.

Die Kreditermächtigung ist nicht unter den § 9 (2) KomHVO LSA zu subsumieren, da es spezialgesetzliche Grundlagen (§ 108 KVG LSA) gibt. Selbst zu Zeiten der kameralen Buchführung waren die Kreditermächtigungen abzugrenzen und im Rahmen der Haushaltswahrheit- und -klarheit Haushaltseinnahmereste zu bilden. Die doppelte Buchführung kennt leider keine Möglichkeit der Übertragung von Einzahlungsansätzen, eine neue Veranschlagung im Finanzplan findet dennoch nicht statt. Durch die erneute Veranschlagung im Finanzplan wird ein Finanzmittelbestand suggeriert, der in dieser Höhe nicht vorhanden ist und somit nicht zur Deckung der Auszahlungen beitragen kann.

Dementsprechend muss der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag mit dem im Finanzplan veranschlagten Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (mit Ausnahme des eventuell für Umschuldungen veranschlagten Betrages) übereinstimmen. (Kommentar zum KVG LSA von Schmid/Reich/Schmid/Trommer zu C §100 Rn. 28).

Dies bedeutet, dass die Einzahlung aus der Kreditaufnahme eine außerplanmäßige Einzahlung im Jahr 2024 darstellen wird.

Um die Gemeinde Barleben schnellstmöglich in die Lage eines rechtskräftigen Haushaltes zu versetzen, wurde sich dazu entschieden, den Prüfauftrag bei der Kommunalaufsicht zurückzuziehen und die Änderungen entsprechend den Vorgaben der Kommunalaufsicht vorzunehmen. Der Prüfauftrag wurde am 10.04.2024 zurückgezogen.

Die Veranschlagung der Einzahlung aus der Kreditaufnahme wurde aus dem Haushalt herausgenommen. Dementsprechend ergeben sich gegenüber der BV-0020/2024 folgende Veränderungen:

- Die Haushaltssatzung 2024 wurde unter § 1 Nr. 2e auf 1.600 EUR geändert (vorher 4.033.700 EUR, Seite 1).
- Der Vorbericht wurde auf Seite 8 und auf Seite 27 angepasst.
- Der Finanzplan (Seite 31) wurde unter Punkt 25 geändert.

Die rechtliche Prüfung des Grundes der Beanstandung der Haushaltssatzung 2024 wird sich vorbehalten.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage: §§ 98 FF KVG LSA i.v.m. KomHVO

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☐ NEIN			
1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Haushaltssatzung 2024
- Haushaltsplan 2024 mit Bestandteilen
- Investitionsprioritätenliste
- Beteiligungsbericht 2024